

Die folgende Zusammenstellung enthält Entscheidungen aus dem Tätigkeitsfeld Versicherungsrecht der Rechtsanwaltskanzlei Dr. Hermanns & Partner, Osnabrück, die von allgemeinem Interesse sein können. Ziel dieser Zusammenstellung ist es, für Rechtssuchende nicht ohne weiteres zu findende Urteile und Beschlüsse der Instanzgerichte zugänglich zu machen. Deshalb wird ein Schwergewicht auf die Entscheidungen der Oberlandesgerichte gelegt. Auf Wunsch können die Entscheidungen übersandt werden.

### **Versicherungsrecht:**

**Thüringer Oberlandesgericht**, Urteil vom 28.03.2007 – 4 U 150/06 – (Verletzung von Anzeigepflichten bei Abschluss einer Berufsunfähigkeitszusatzversicherung, Beweislast):

Nach § 16 Abs. 1 Satz 1 VVG hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer bei der Schließung des Vertrages – hier BU – alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr, also die Risikoeinschätzung des Versicherers erheblich sind, anzuzeigen. Das gilt auch für schon vor dem Vertragsschluss persistierende, also nicht nur vorübergehende Kniebeschwerden, die die Geh- und Bewegungsfähigkeit des Versicherungsnehmers erheblich einschränken.

Eine Anzeigepflicht besteht immer im Hinblick auf solche Umstände, nach denen der Versicherer in seinem Antragsformular ausdrücklich fragt (Vermutungsregel des § 16 Abs. 1 Satz 3 VVG). Die Vermutung des § 16 Abs. 1 Satz 3 VVG setzt voraus, dass die Formularfragen (des Versicherers) dem Versicherungsnehmer ausreichend zur Kenntnis gelangt sind. Hat ein Versicherungsagent für den Versicherungsnehmer den Versicherungsantrag ausgefüllt, kann in der Falschbeantwortung einzelner Formularfragen eine Verletzung der Anzeigepflicht (des VN) nur dann gesehen werden, wenn der Versicherungsagent die Fragen vorgelesen und dem Versicherungsnehmer das ausgefüllte Formular nicht nur zur Unterzeichnung, sondern auch zur Prüfung und Durchsicht vorgelegt hatte.

Die Beweislast für den Umstand, dass der Versicherungsnehmer die schriftlichen Antragsfragen ausreichend zur Kenntnis genommen hat, trifft – immer – den Versicherer.

Nach § 16 Abs. 2 Satz 1 VVG kann der Versicherer von dem Vertrag zurücktreten, wenn entgegen der zuvor genannten Pflicht (des VN) die Anzeige eines erheblichen Umstandes unterblieben ist und der Versicherer dies bewiesen hat.

**Thüringer Oberlandesgericht**, Urteil vom 29.01.2007 – 4 U 660/06 – (Anspruch (des VN) auf Befreiung und zur Gewährung von Rechtsschutz in der Haftpflichtversicherung):

Die Haftpflichtversicherung deckt im Rahmen des Versicherungsvertrages das Risiko ab, dass der Versicherungsnehmer von einem Dritten – zu Recht oder zu Unrecht – auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird. Sie ist mithin eine Schadensversicherung, die dem Versicherungsnehmer einen Anspruch auf Befreiung von berechtigten Schadensersatzansprüchen (sog. Befreiungsanspruch) und auf Gewährung von Rechtsschutz gegenüber

von Ansprüchen des Dritten, mögen sie berechtigt oder unberechtigt sein (sog. Rechtsschutzanspruch) gibt.

Dem Haftpflichtversicherer steht es frei, die gegen seinen VN geltend gemachten Schadensersatzansprüche zu erfüllen oder abzuwehren. Bietet der Versicherer die Abwehr für unberechtigt gehaltener Ersatzansprüche an, hat er seine Verpflichtung aus dem Versicherungsvertrag zur Zeit erfüllt.

Ein Anspruch (des VN) auf Befreiung entsteht erst, wenn die Haftpflicht des Versicherers dem Grund und der Höhe nach (rechtskräftig) feststeht.

**Thüringer Oberlandesgericht**, Urteil vom 17.01.2007 – 4 U 574/06 – (Leistungsfreiheit des Gebäudeversicherers bei Zahlungsverzug des Versicherungsnehmers bei Eintritt des Versicherungsfalles):

Der Versicherer (einer Wohngebäudeversicherung) wird leistungsfrei, wenn der Versicherungsfall nach Ablauf der nach § 39 Abs. 1 VVG gesetzten Frist eintritt und zu diesem Zeitpunkt der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der Folgeprämie in Verzug war (§ 39 Abs. 2 VVG).

Erklärungsgegner der schriftlichen Zahlungsaufforderung – nach § 39 Abs. 1 VVG – ist (nur) der Versicherungsnehmer, also derjenige, der Vertragsgegner (des Versicherers) zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Folgeprämie ist. Ist zuvor eine Veräußerung des versicherten Gebäudes erfolgt, so tritt nach § 69 Abs. 1 VVG der Erwerber an die Stelle des Veräußerers erst mit dem Zeitpunkt, in dem das dingliche Verfügungsgeschäft vollzogen ist, d.h. in dem der Erwerber im Grundbuch als (neuer) Eigentümer eingetragen ist (formaler Veräußerungsbegriff). Auf den schuldrechtlichen (Kauf)Vertrag kommt es im Zusammenhang mit dem (versicherungsrechtlichen) Eintritt des Erwerbers in den bestehenden Versicherungsvertrag nicht an. Daher ist auch dann, wenn in dem schuldrechtlichen Vertrag der Erwerber – gegenüber dem Veräußerer – bereits mit dem Datum des Kaufvertrags Verpflichtungen aus bestehenden Versicherungen übernimmt, der Versicherer nicht gehalten, den Erwerber zur Zahlung nach Eintritt des Verzuges aufzufordern, wenn zu diesem Zeitpunkt eine Eintragung des Erwerbers im Grundbuch (noch) ausstand.

Prämienschuldner und Versicherungsnehmer ist bis zum Zeitpunkt des dinglichen Vollzugs des Veräußerungsgeschäfts daher allein der Veräußerer.

**Oberlandesgericht Karlsruhe**, Urteil vom 07.12.2006 – 12 U 133/06 – (Deckungspflicht bei Verwirklichung der Tiergefahr):

Der Ausschluss der Deckungspflicht einer Tierhalter-Haftpflichtversicherung für Schäden durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs (Benzinklausel) greift nicht ein, wenn sich im Schadensfall die typische Tiergefahr verwirklicht.

Das Vorliegen einer Doppelversicherung ist für die Verpflichtung des einzelnen Haftpflichtversicherers, dem Versicherungsnehmer vollen Deckungsschutz zu gewähren, unerheblich.

**Oberlandesgericht Karlsruhe**, Urteil vom 21.11.2006 – 12 U 150/06 – (grobe Fahrlässigkeit, Versicherungsnehmer):

Verschafft sich ein Täter durch eine zum Lüften geöffnete Haustür Zutritt zu einer Wohnung und nimmt dort vom in einem anderen Raum befindlichen Versicherungsnehmer unbemerkt den auf einem Tisch liegenden Fahrzeugschlüssel an sich, mit dem er den vor dem Haus geparkten PKW entwendet, so trifft den Versicherungsnehmer nicht ohne weiteres der Vorwurf grober Fahrlässigkeit.

**Oberlandesgericht Karlsruhe**, Urteil vom 16.11.2006 – 19 U 140/05 – (Nachweis Einbruchsdiebstahl):

Der Versicherungsnehmer hat der Beweis für das äußere Bild eines Einbruchsdiebstahl nicht erbracht, wenn die Möglichkeit offen bleibt, dass der Täter dadurch eingedrungen ist, dass er die Wohnungstür ohne Gewaltanwendung durch einfachen Druck gegen die Tür geöffnet hat.

**Oberlandesgericht Karlsruhe**, Urteil vom 07.11.2006 – 12 U 250/05 – (Krankheitskostenversicherung):

Eine Täuschung des Versicherungsnehmers zum Erschleichen von Leistungen aus einer Krankentagegeldversicherung berechtigt den Versicherer nur bei Vorliegen besonderer Umstände, auch die Krankheitskostenversicherung aus wichtigem Grund zu kündigen.

**Oberlandesgericht Karlsruhe**, Urteil vom 21.09.2006 – 12 U 89/05 – (§ 79 Abs. 2 Satz 4 VBLS n.F.):

§ 79 Abs. 2 Satz 4 VBLS n.F. ist dahin auszulegen, dass die Voraussetzungen für die entsprechende Anwendung des § 79 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 VBLS n.F. - abgesehen von dem Erfordernis der Vollendung des 60. Lebensjahrs - am Stichtag (31.12.2001) selbst erfüllt sein müssen. Erst zu einem späteren Zeitpunkt wirksam werdende Änderungen im Sozialversicherungsrecht führen damit grundsätzlich ebenso wenig zur Anwendung der Vorschrift wie der Umstand, dass ein Versicherter zu einem späteren Zeitpunkt von der Möglichkeit einer freiwilligen Beitragsnachzahlung Gebrauch gemacht hat und die Anspruchsvoraussetzungen auf eine Rente für schwerbehinderte Menschen erfüllt hätte, wenn die Beitragsnachzahlung vor dem Stichtag erfolgt wäre.

Die Stichtagsregelung des § 79 Abs. 2 Satz 4 VBLS n.F. benachteiligt Versicherte, die die Anspruchsvoraussetzungen auf eine Rente für schwerbehinderte Menschen erst nach dem 31.12.2001 erfüllen, nicht unangemessen.

**Kammergericht**, Urteil vom 15.08.2006 – 6 U 175/05 – (Versicherungsschutz, Invalidität):

Der Ausschluss des Versicherungsschutzes bei Invalidität aufgrund angeborener Krankheiten in den Bedingungen eines Unfallversicherers, der auch Versicherungsschutz für die während der Wirksamkeit des Vertrages durch schwere Krankheit eingetretene Invalidität des vom

ersten bis 16. Lebensjahres versicherbaren Kindes bietet, verstößt nicht gegen §§ 9 AGBG, 307 BGB n.F.

**Kammergericht**, Urteil vom 04.08.2006 – 6 U 79/06 –, (Hausratsversicherung):

1) Ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer ohne versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse versteht folgende Klausel in den Bedingungen einer Hausratsversicherung (VHB 92) dahin, dass Besteck aus Silber unter den Begriff der Wertsachen gemäß § 19 Nr. 1 d) fällt: „§ 19 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen einschließlich Bargeld 1. Wertsachen sind a) Bargeld; b) Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere; c) Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin; d) Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken) sowie nicht in c) genannte Sachen aus Silber; e) sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken. ...“ 2) Ein Agent muss nicht ungefragt von sich aus den Antragsteller beim Ausfüllen eines Antrags auf Abschluss einer Hausratsversicherung darauf hinweisen, dass Besteck aus Silber unter den Begriff der Wertsachen fällt.

**Oberlandesgericht Karlsruhe**, Urteil vom 27.07.2006 – 12 U 34/06 – (verfristeter Widerspruch, Kündigung):

Zum Beweis des Zugangs der Unterlagen gemäß § 5 a Abs. 1 VVG.

Ein verfristeter Widerspruch gemäß § 5 a VVG kann bei Vorliegen eines Rechts zur Lösung des Versicherungsvertrags wegen Erhöhung der Beiträge in eine Kündigung umgedeutet werden.

**Oberlandesgericht Karlsruhe**, Urteil vom 20.07.2006 – 12 U 86/06 –, (Zur Anzeigepflicht bei vorläufiger Deckungszusage):

Hat ein Versicherungsnehmer bei der telefonischen Bitte um Überlassung einer Versicherungsbestätigung nach § 29 a StVZO die Absicht geäußert eine Vollkaskoversicherung zu beantragen, und erhält er daraufhin die Deckungskarte ohne ausdrückliche und hervorgehobene Beschränkung auf den Haftpflichtschutz, so genießt er vorläufige Deckung in der Fahrzeugvollversicherung.

**Oberlandesgericht Karlsruhe**, Urteil vom 06.07.2006 - 12 U 89/06 –, (Krankentagegeld):

Rentenbezug aus einer Berufsunfähigkeitsrente steht dem Anspruch auf Krankentagegeld auch dann entgegen, wenn tatsächlich keine bedingungsgemäße Berufsunfähigkeit festgestellt ist.

**Oberlandesgericht Karlsruhe**, Urteil vom 01.06.2006 – 12 U 21/06 – (Lebensversicherung, Bezugsberechtigter):

Hat der zunächst widerruflich Bezugsberechtigte sämtliche ihm aus dem Lebensversicherungsvertrag eingeräumten Rechte wirksam an den Versicherungsnehmer abgetreten, so kann er nach Eintritt des Versicherungsfalles die Versicherungsleistung auch dann nicht beanspruchen, wenn zwischenzeitlich die versicherungsvertraglichen Voraussetzungen für den Eintritt der Unwiderruflichkeit des Bezugsrechts erfüllt sind.

Besagt ein einleitender, drucktechnisch hervorgehobener Hinweis in den AVB des Versicherers, dass der Bezugsberechtigte in den Bedingungen „nicht unmittelbar“ angesprochen sei und die festgelegten Rechte und Pflichten „vorrangig nur den Versicherungsnehmer“ betreffen sollen, ist unklar, ob das Erfordernis einer schriftlichen Anzeige von Verfügungen über Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gemäß § 13 Abs. 4 ALB auch Ansprüche des Bezugsberechtigten erfassen soll. Da das Anzeigeeerfordernis die Verfügungsmöglichkeiten des Bezugsberechtigten zugunsten des Versicherers als Verwender der AVB beschränkt, gilt es zu dessen Lasten nicht (§ 5 AGBGB, jetzt § 305c Abs. 2 BGB).

**Thüringer Oberlandesgericht**, Urteil vom 30.05.2007 – 4 W 10/06 – (Versagung der Versicherungsleistung in der Erw. Hausratversicherung bei Straftat):

Zu dem für die Versagung der Versicherungsleistung nach § 12 Abs. 4 der Allgemeinen Bedingungen für die Erweiterte Haushaltsversicherung (ABEH) erforderlichen Zusammenhang des Versicherungsfalles mit einer vorsätzlichen Straftat, wenn die vorsätzliche Straftat begangen worden ist, um eine andere Straftat zu ermöglichen und diese Straftat ursächlich ist für die Schadensfolge.

**Oberlandesgericht Karlsruhe**, Urteil vom 11.05.2006 – 19 U 208/04 – (Aufklärungspflicht, Versicherungsnehmer, Berufsunfähigkeit):

Der Versicherungsnehmer hat beim Antrag einer Berufsunfähigkeitsversicherung bei der Frage nach Untersuchungen und Behandlungen nicht nur bereits überwundene Krankheiten und Beschwerden anzugeben sondern auch solche, deren Wirkungen noch andauern. Dies gilt auch für Behandlungen, die aufgrund einer aktuellen ärztlichen Überweisung anstehen.

**Oberlandesgericht Karlsruhe**, Urteil vom 06.04.2006 – 12 U 266/05 – (Versicherungsnehmer; Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheit):

Vereitelt der Versicherungsnehmer nach Meldung des Haftpflichtfalls den Zugang von Auskunftsverlangen des Haftpflichtversicherers dadurch, dass er ohne Mitteilung einer neuen Anschrift die bisherige Möglichkeit, ihn postalisch zu erreichen aufgibt, stellt dies eine Verletzung der Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheit dar.

**Thüringer Oberlandesgericht**, Urteil vom 22.03.2006 – 4 U 800/04 – (Ausgleichs eines durch einen Mieter fahrlässig verursachten Wasserschadens im Verhältnis Gebäudeversicherer/Haftpflichtversicherer):

Bei durch einen Mieter verursachten Schäden am Gebäude (der Mietwohnung) steht dem den Schaden regulierenden Gebäudeversicherer kein Direktanspruch gegen den Haftpflichtversicherer des Mieters zu. Ein Anspruch kommt allenfalls aus § 67 Abs. 1 VVG in Betracht, wenn seitens des Gebäudeversicherers auch ein Anspruch gegen den den Schaden verursacht habenden Mieter selbst besteht. Scheidet ein solcher aber wegen eines konkludenten Regressverzichts aus, entfällt auch ein Anspruch aus § 67 Abs. 1 VVG gegen den Haftpflichtversicherer des Mieters.

Ein solcher konkludenter Regressverzicht ergibt sich aus ergänzender Vertragsauslegung des Gebäudeversicherungsvertrags für die Fälle, in denen der Mieter einen Schaden an dem Gebäude (nur) durch einfache Fahrlässigkeit verursacht. Diese allgemeine ergänzende Vertragsauslegung hängt nicht davon ab, ob der Mieter im Einzelfall eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat; d.h. der Regressverzicht besteht unabhängig vom Abschluss einer Haftpflichtversicherung.

Allein aus dieser Regressbeschränkung ergibt sich noch kein zureichender Anhaltspunkt für eine Einbeziehung des Sachersatzinteresses des Mieters in die Gebäudeversicherung (des Vermieters), also keine versicherungsmäßige Deckung des Haftpflichttrisikos (des Mieters), so dass auch aus dem Gesichtspunkt der Doppelversicherung ein ausgleichender Anspruch des Gebäudeversicherers gegenüber dem Haftpflichtversicherer – aus § 59 Abs. 2 Satz 1 VVG – ausscheidet. Daher liegt weder Neben- noch Doppelversicherung zwischen der Sachversicherung des Eigentümers und der Haftpflichtversicherung des Schädigers vor, wenn nicht hinreichend konkrete Anhaltspunkte – z.B. durch Sondervereinbarungen – wenigstens im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung ergeben, dass in eine reine Sachversicherung (Gebäudeversicherung) auch ein Sachersatzinteresse des Mieters miteinbezogen worden ist.

**Oberlandesgericht Celle**, Urteil vom 09.06.2005 – 8 U 182/04 –, (Kaskoversicherung, Obliegenheitsverletzung des Versicherungsnehmers, Diebstahlsermöglichung durch Schlüsselverlust):

Der Versicherer ist gemäß § 61 VVG leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer den Diebstahl des kaskoversicherten Kraftfahrzeugs dadurch ermöglicht, dass er die zur Entwendung genutzten Fahrzeugschlüssel in einen Briefkasten einer Vertragswerkstatt einwirft, um damit eine Reparatur am Folgetag zu veranlassen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn es sich um einen nicht besonders gesicherten Außenbriefkasten handelt, auch wenn der Werkstattbetrieb seinen Kunden ein solches Vorgehen ermöglicht.

**Oberlandesgericht Karlsruhe**, Urteil vom 28.04.2005 – 19 U 189/04 –, („Bauherrenklausel“ in der Privathaftpflichtversicherung):

Wird ein Haus nach Beendigung der Bauarbeiten zu Wohnzwecken genutzt – wenn auch in nicht fertig gestelltem oder mit Baumängeln behafteten Zustand – haftet der Inhaber nicht mehr als Bauherr, sondern als Hauseigentümer.

Vom Versicherungsnehmer kann auch – ohne dahingehende ausdrückliche Bestimmung im Vertrag – nicht verlangt werden, dass er das Ende der Bauarbeiten beziehungsweise eine Änderung der ursprünglichen Planung dem Versicherer mitteilt oder, wie die Beklagte meint, in anderer Weise nach außen hin manifestiert.

**Oberlandesgericht Karlsruhe**, Beschluss vom 26.04.2005 – 12 W 32/05 –, (Gebäudeversicherung, Brandschaden, Einsicht in ein Schadensgutachten):

Hat in der Gebäudeversicherung der Versicherer ein Schadensgutachten eingeholt, so hat er auf Verlangen dem Versicherungsnehmer Einsicht zu gewähren.

**Oberlandesgericht Nürnberg**, Urteil vom 25.04.2005 – 8 U 4033/04 –, (Kaskoversicherung, Obliegenheitsverletzung des PKW-Fahrers bei Bedienen eines Autoradios):

Gerät ein Pkw bei der Einfahrt in eine Ortschaft auf eine die Fahrbahn teilende Verkehrsinsel, weil der mit ca. 50 km/h fahrende Versicherungsnehmer durch die Bedienung des Autoradios abgelenkt war, kann sich der Versicherer dann nicht auf Leistungsfreiheit wegen grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls berufen, wenn weitere Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten des Versicherungsnehmers oder für eine gesteigerte Gefahrenlage nicht feststellbar sind.

**Oberlandesgericht Karlsruhe**, Urteil vom 17.03.2005 – 12 U 329/04 –, (Unfallversicherung, Leistungsausschluss, Bandscheibe):

Der Ausschluss von nicht überwiegend durch einen Unfall verursachten Schädigungen an den Bandscheiben gemäß § 2 III. (2) AUB 95 verstößt nicht gegen das Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB.

Beruhet die Invalidität auf der Schädigung einer Bandscheibe muss der Versicherungsnehmer beweisen, dass dem Unfallereignis hieran ein Verursachungsanteil von über 50 % zukommt.

**Oberlandesgericht Düsseldorf**, Urteil vom 13.01.2004 – 4 U 103/04 –, (Lebensversicherung, Ausbildungsversicherung, Bezugsberechtigung):

Hat der Vater mit Einverständnis seiner Ehefrau für die gemeinsame Tochter als versicherte und bezugsberechtigte Person eine Lebensversicherung, deren Prämien von den Eltern gemeinsam aus dem Kindergeld gezahlt wurden und die der Tochter nach Eintritt der Volljährigkeit zur Finanzierung der Ausbildung zur Verfügung stehen sollte, abgeschlossen, so liegt darin ein ohne notarielle Beurkundung wirksames Ausstattungsversprechen im Sinne des § 1624 Abs. 1 BGB, das die Tochter, vertreten durch die Eltern, angenommen hat.

Hat der Vater nach Streit mit der Tochter und Scheidung von der Ehefrau als Versicherungsnehmer die Bezugsberechtigung zu seinen Gunsten abgeändert, so steht der Tochter dennoch der Anspruch auf Auszahlung der an den Vater ausgezahlten Aufbauleistung zu, weil die Ausstattung ihr von den Eltern gemeinsam zugewendet wurde, so dass der Vater die Versicherungsleistung nur mit Zustimmung der Ehefrau in Anspruch nehmen konnte, beziehungsweise die Eltern nur gemeinsam von einem etwaigen stillschweigenden Vorbehalt bezüglich des Auszahlungsanspruchs Gebrauch machen konnten.